

**Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 19.05.2026 um 16 Uhr  
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung

1. Sicherheitsbericht Stadt Schwabach 2025 - Polizeiinspektion Schwabach

Stadt Schwabach, 12.05.2026

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 22.05.2026 um 16 Uhr im Sitzungssaal  
des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung

1. 1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach
2. Errichtung der Kindertagesstätte Goldschlägerhof in Schwabach - Antrag auf Baukostenzuschuss des Investors

Stadt Schwabach, 13.05.2026

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplanverfahren S-121-25 "Gewerbepark West- östliche Erweiterung" mit integriertem  
Grünordnungsplan und aufschiebendem, bedingtem Baurecht gem. § 9 Abs. 2 BauGB**

**Bekanntmachung der Erweiterung des Geltungsbereiches und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum o.g. Bebauungsplan**

Die Stadt führt für das o.g. Gebiet ein Bebauungsplanverfahren durch.

Ziel dieser Planung ist die Weiterentwicklung des Gewerbepark West in die östliche Richtung um die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen ausreichend zu gewährleisten.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 30.04.2026 der Erweiterung des Geltungsbereiches und der Vorentwurfsplanung zum o.g. Bebauungsplan zugestimmt.

Der erweiterte räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (s. Anlage 1).

*Fortsetzung auf Seite 2*

Fortsetzung von Seite 1

Wir geben bekannt, dass die Planunterlagen inklusive Begründung zum o. g. Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit

**vom 18.05.2026 bis einschließlich 19.06.2026**

während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 1. Obergeschoss nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122-860-528, eingesehen werden kann. Für Auskünfte steht Frau Jurczak Dipl.-Ing. (Univ.) oder eine Vertretung zur Verfügung.

Die o.g. Planunterlagen befinden sich während des Zeitraums der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Homepage der Stadt Schwabach unter folgendem Link: <http://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb>.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat ist gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch (stadtplanung@schwabach.de) übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,
4. dass eine weitere barrierefreie Zugangsmöglichkeit der Aushang im Stadtplanungsamt der Stadt Schwabach ist (nach Terminvereinbarung),
5. dass eine Fristverlängerung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden kann,
6. dass gegebenenfalls in den Bebauungsplanunterlagen aufgeführte DIN-Normen im Stadtplanungsamt Schwabach, Albrecht-Achilles-Straße 6-8, 91126 Schwabach eingesehen werden können.

Im Zuge der darauffolgenden Beteiligung der Öffentlichkeit zum o.g. Bebauungsplanverfahren (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) besteht die Möglichkeit, erneut Stellungnahmen vorzubringen, die im Stadtrat formell behandelt werden. Ort und Zeit der Auslegung werden im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt gemacht.

Das Ergebnis der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz) i.V.m. dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte können Sie online unter:

[https://www.schwabach.de/images/referate/referat\\_4/downloads/stadtplanung/Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf](https://www.schwabach.de/images/referate/referat_4/downloads/stadtplanung/Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf)

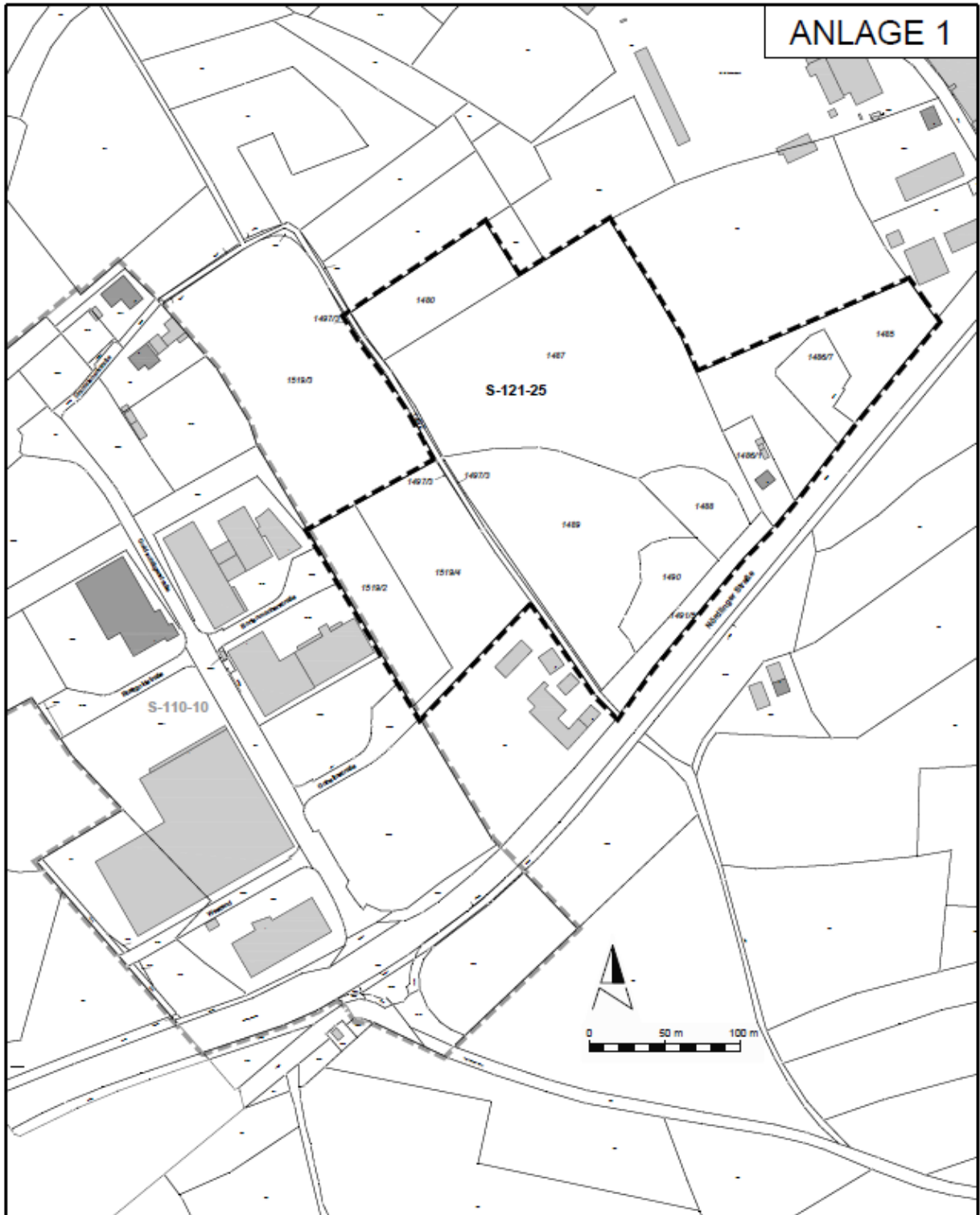
abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch im Stadtplanungsamt (Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach) während der Öffnungszeiten.

Anlage 1:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-121-25 "Gewerbepark West-östliche Erweiterung"

Stadt Schwabach, 05.05.2026

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat



**ANLAGE 1**

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans S-121-25   Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans S-110-10	REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN STADTPLANUNGSAMT <small>Albrecht-Achilles-Straße 58, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanungamt@schwabach.de</small>		STADT SCHWABACH  Die Goldschlößgerstadt.
	PROJEKT <h3 style="text-align: center;">Bebauungsplan S-121-25</h3> <h4 style="text-align: center;">Gewerbepark West - Östliche Erweiterung</h4>		AMTSLEITUNG Moniewitz PLANUNG Junczak GEZEICHNET Schreyer GEÄNDERT Schwabach, den 14.04.2026
PLANBEZEICHNUNG Übersicht Geltungsbereich	MASSSTAB - - - - -	PLANNR. PLANGRUNDLAGE DFK Stand Aug. 2025	PROJEKTLEITUNG Tel.: 09122 985 822 stadtplanungamt@schwabach.de

K:\BEBAUUNGSPLANSCHWABACHIS-121-25\GELTUNGSBEREICHÜBERSICHT\_APRIL\_2026.DWG

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung VEP S-XI-24 mit integriertem Grünordnungsplan „Goldschlägerhof - Zöllnertorstraße“ tritt in Kraft**

Das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 30.04.2026 abgeschlossen.

Der am 12.05.2026 ausgefertigte vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP S-XI-24 „Goldschlägerhof – Zöllnertorstraße“ besteht aus dem Planblatt, den textlichen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der beigefügten Begründung.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP- S-XI-24 „Goldschlägerhof – Zöllnertorstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Der Flächennutzungsplan wird in dem o.g. Bereich nach dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gemäß §13 a Abs.2 Nr.2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplan sowie zugehörige Dokumente können während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, I OG., Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach eingesehen werden und es kann über deren Inhalte Auskunft verlangt werden.

Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zitierten technische Vorschriften werden an gleicher Stelle zur Einsicht bereitgehalten.

Die Bebauungsplanunterlagen sind gleichzeitig vorerst unter <https://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb> und zukünftig unter: <https://www.schwabach.de/de/bebauungsplaene.html> zum Abruf verfügbar.

Hinweise zur Satzung

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) Baugesetzbuch).

2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

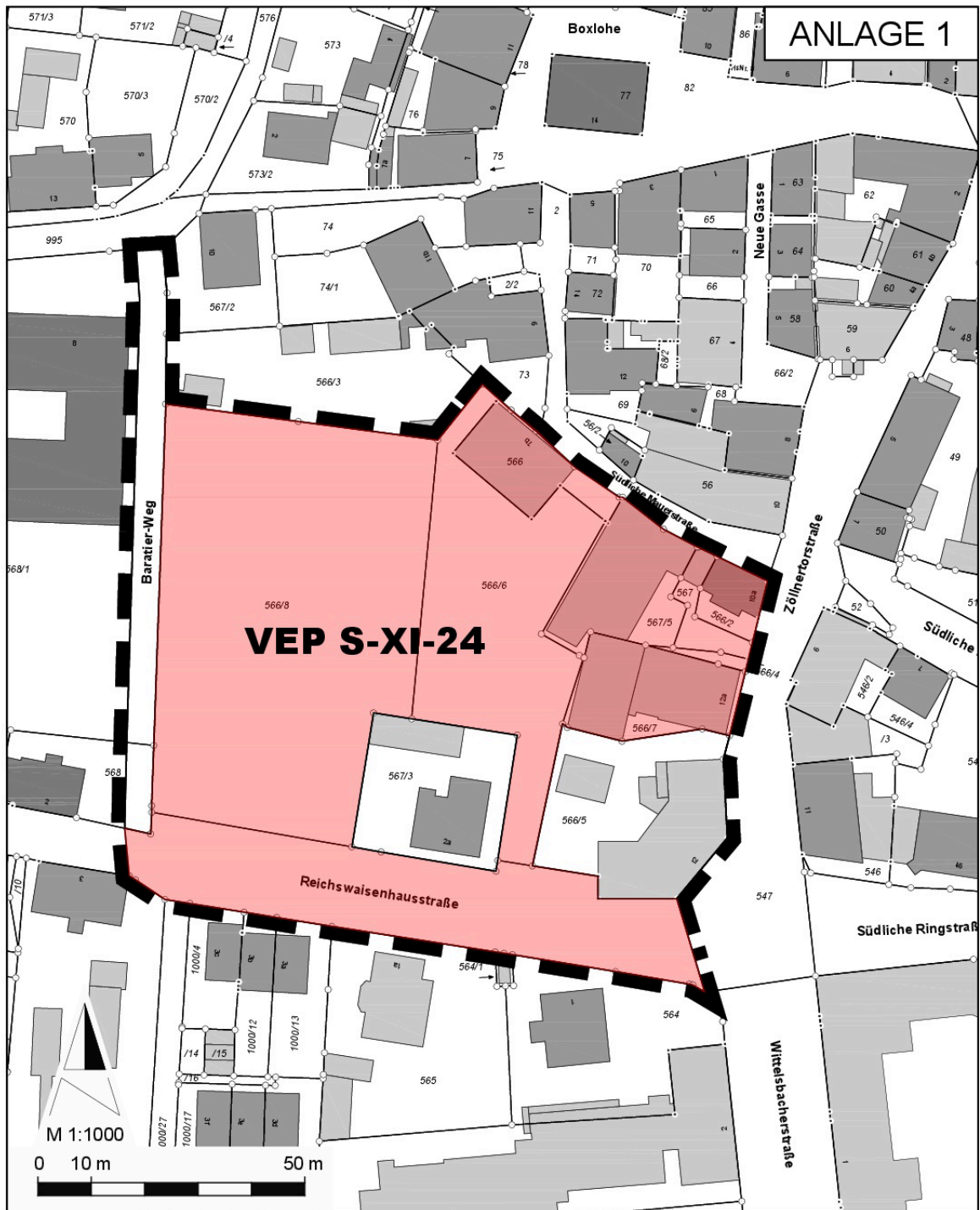
(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes VEP S-XI-24

Stadt Schwabach, 13.05.2026

Peter Reiß  
Oberbürgermeister



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs   Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans	REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN STADTPLANUNGSAMT Albrecht Achilles-Straße 6/8, 91129 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de		STADT SCHWABACH  Die Goldschlägerstadt.
	PROJEKT  "Goldschlägerhof - Zöllnertorstraße"		AMTSLEITUNG Morawietz PLANUNG Wöpke GEZEICHNET Lang GEÄNDERT Schwabach, den 25.03.2024
PLANBEZEICHNUNG Übersicht Geltungsbereich	MASSSTAB 1:1000	PLANNR. DFK Stand März 2022	PROJEKTLEITUNG Tel.: 09 122 800 527 dau.dia.wopke@schwabach.de

K:\BEBAUUNGSPLAN\VEP\VEP S-XI-23 GOLDSCHLÄGERHOF - ZÖLLNERTORSTRASSE\GELTUNGSBEREICH\GELTUNGSBEREICH\_S-XI\_23\_2023\_08\_01.DWG

**Der Bebauungsplan der Innenentwicklung S-92-98 Teil A, 1. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan „Östlich der Herderstraße“ wird rechtsverbindlich**

Das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 30.04.2026 abgeschlossen.

Der am 12.05.2026 ausgefertigte Bebauungsplan S-92-98 Teil A, 1. Änderung „Östlich der Herderstraße“ besteht aus dem Planblatt, den textlichen Festsetzungen sowie der beigefügten Begründung. Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtplan - Anlage 1 zu entnehmen.

**Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan S-92-98 Teil A, 1. Änderung „Östlich der Herderstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.**

Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan sowie zugehörige Dokumente können während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, I OG., Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach eingesehen werden und es kann über deren Inhalte Auskunft verlangt werden.

Die in den textlichen Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes zitierten technischen Vorschriften werden an gleicher Stelle zur Einsicht bereitgehalten.

Die Bebauungsplanunterlagen sind gleichzeitig vorerst unter <https://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb> und zukünftig unter: <https://www.schwabach.de/de/bebauungsplaene.html> zum Abruf verfügbar.

Hinweise zur Satzung

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 (4) BauGB).“

2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

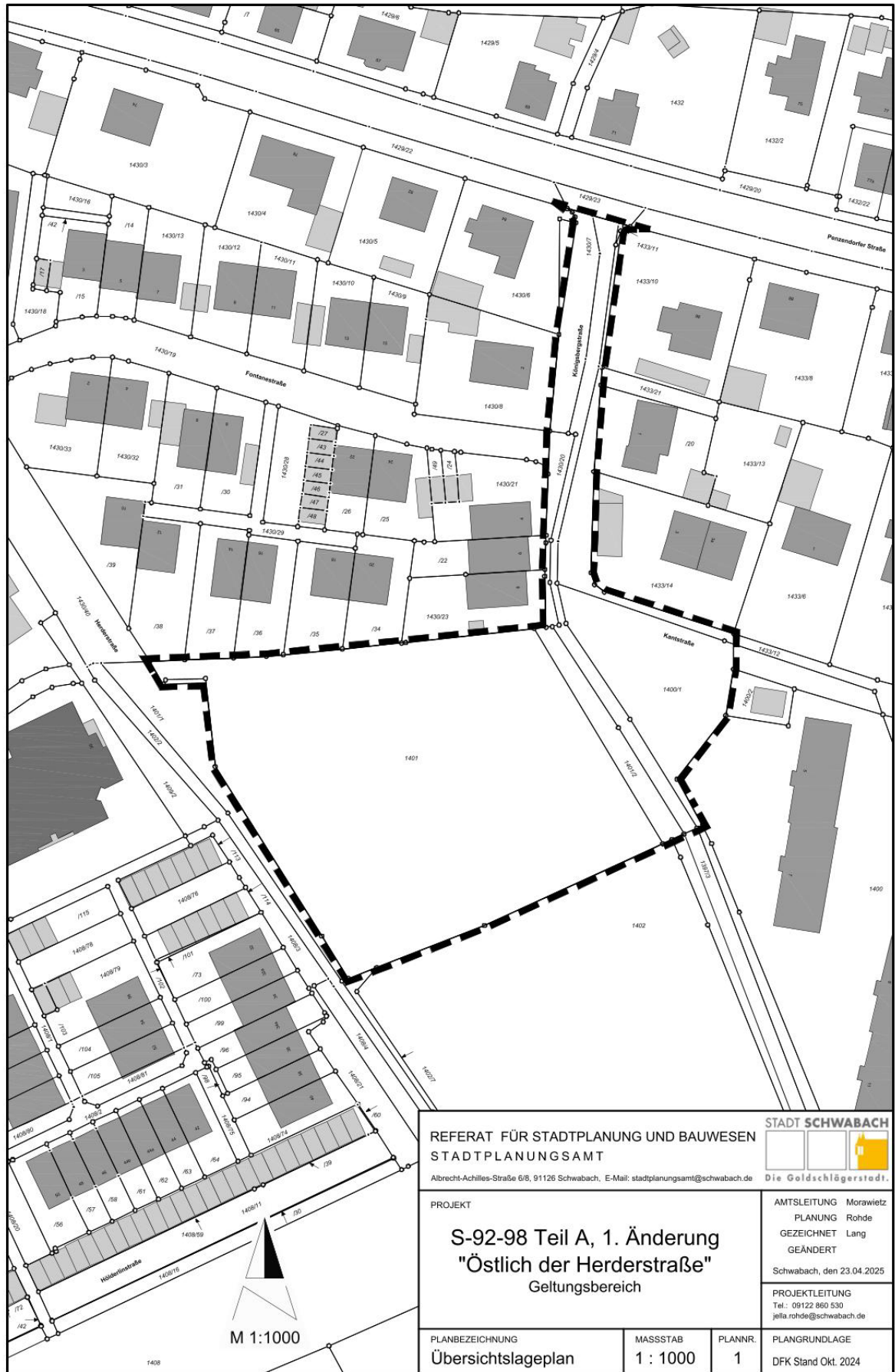
**Anlage 1:**

Geltungsbereich des Bebauungsplan S-92-98 Teil A, 1. Änderung „Östlich der Herderstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan

Stadt Schwabach, 13.05.2026

Peter Reiß

Oberbürgermeister



K:\BEBAUUNGSPLAN\SCHWABACH\S-92-98\_TEIL A\_1\_ÄNDERUNG\GELTUNGSBEREICH\GELTUNGSBEREICH\_2025\_03\_31.DWG